

Fachspezifische Bestimmungen für das Master-Studienfach Vergleichende Indogermanische Sprachwissenschaft (Erwerb von 45 ECTS-Punkten)

Vom 7. April 2009

(Fundstelle: http://www.uni-wuerzburg.de/aml_veroeffentlichungen/2009-25)

Der Text dieser Satzung ist nach dem aktuellen Stand sorgfältig erstellt; gleichwohl kann für die Richtigkeit keine Gewähr übernommen werden. Maßgeblich ist stets der Text der amtlichen Veröffentlichung; die Fundstellen sind in der Überschrift angegeben.

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2, Art. 58 Abs. 1 Satz 1 sowie Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl. S. 245, BayRS 2210-1-1-WFK) in der jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit § 1 Satz 1 der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung (ASPO) für die Bachelor- (6-semesterig) und Masterstudiengänge (4-semesterig) an der Julius-Maximilians-Universität Würzburg vom 28. September 2007 (Fundstelle: http://www.uni-wuerzburg.de/aml_veroeffentlichungen/2007-29) erlässt die Julius-Maximilians-Universität Würzburg folgende Satzung:

§ 1

Die Bestimmungen der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung (ASPO) für die Bachelor- (6-semesterig) und Master-Studiengänge (4-semesterig) an der Julius-Maximilians-Universität Würzburg werden wie folgt ergänzt:

Zu § 2 ASPO: Ziel des Studiums, Zweck der Prüfung, Akademischer Grad

Abs. 4: Ausgestaltung und Ziele des Master-Studiums

Das Master-Studienfach Vergleichende Indogermanische Sprachwissenschaft in der Zweifächer-Kombination wird als ein forschungsorientiertes Studienfach der Philosophischen Fakultät I der Julius-Maximilians-Universität Würzburg angeboten.

Das Master-Studienfach Vergleichende Indogermanische Sprachwissenschaft bereitet auf die Promotion zum Dr. phil. in der Vergleichenden Indogermanischen Sprachwissenschaft sowie auf wissenschaftliche Tätigkeiten in verschiedensten Berufsbereichen vor. Ziel der Ausbildung ist die Vermittlung von vertieften Kenntnissen des wissenschaftlichen Arbeitens in der Forschung und Anwendung der Vergleichenden Indogermanischen Sprachwissenschaft und ihrer inhaltlichen Grundlagen. Gleichzeitig soll der bzw. die Studierende durch die Ausbildung und Schulung des analytischen Denkens die Fähigkeit erwerben, sich später in die vielfältigen an ihn bzw. sie herangetragenen Aufgabengebiete einzuarbeiten und insbesondere das bereits im Bachelor-Studium erworbene Grundwissen selbstständig anzuwenden und auf neue Aufgabengebiete zu übertragen. Das Master-Studienfach Vergleichende Indogermanische Sprachwissenschaft kann als gleichwertiges Hauptfach (Wahlpflichtbereich 45 ECTS-Punkte) neben einem zweiten Hauptfach absolviert werden.

Abs. 5: Verleihung eines akademischen Master-Grades

Aufgrund der bestandenen Master-Prüfung wird unter Beachtung der Regelungen von § 2 Abs. 6 ASPO der akademische Grad eines „Master of Arts“ (abgekürzt „M. A.“) verliehen. Der Grad des Master of Arts stellt einen berufsqualifizierenden Abschluss dar.

**Zu § 4 ASPO:
Zugangsvoraussetzungen zum Master-Studium**

Abs. 1: Zugangsvoraussetzungen

Satz 4:

¹Zum Master-Studienfach *Vergleichende Indogermanische Sprachwissenschaft* wird zugelassen, wer

1. einen Bachelor-Abschluss mit mindestens dem Notendurchschnitt 2,5 (oder Grad C nach dem ECTS-Notensystem) im Fach *Vergleichende Indogermanische Sprachwissenschaft* oder *Alte Welt – Schwerpunkt Vergleichende Indogermanische Sprachwissenschaft* an der Universität Würzburg oder einen entsprechenden in- oder ausländischen Abschluss vorweist, es sei denn, dass letzterer nicht gleichwertig ist, und
2. das *Latinum* und *Graecum* besitzt.

²Vor einer Immatrikulation ist eine schriftliche Bewerbung an den Lehrstuhl zu richten, die alle einschlägigen Unterlagen enthält. ³Ferner findet ein Interview mit der Bewerberin bzw. dem Bewerber am Lehrstuhl statt.

Satz 13:

Da die wissenschaftliche Literatur des Studienfaches auch in englischer, französischer, spanischer, italienischer und russischer Sprache abgefasst ist, sind gute Kenntnisse der entsprechenden Sprachen von großem Nutzen.

Abs. 4: ununterbrochener Übergang vom Bachelor- ins Master-Studium

Satz 1:

¹Eine aufschiebend bedingte Zulassung zum Master-Studium hinsichtlich eines Immatrikulations-Antrages, der spätestens bis zum Beginn der Vorlesungszeit des ersten Fachsemesters zu stellen ist, kann ausgesprochen werden, sofern im Bachelor-Studium zum Zeitpunkt der Antragstellung bereits mindestens 150 ECTS-Punkte mit einem Gesamtnotendurchschnitt von 2,5 oder besser erbracht wurden. ²Die endgültige Zulassung richtet sich nach den Regelungen des § 4 Abs. 4 Sätze 2 und 4 ASPO.

**Zu § 5 ASPO:
Studienbeginn**

Das Studium kann nur im Wintersemester begonnen werden.

**Zu § 6 ASPO:
Studiendauer, Fächerkombinationen, Gliederung des Studiums**

Abs. 3: Anzahl und Beschreibung der Module bzw. Teilmodule

Sätze 4 und 5:

Für die Anzahl und die Beschreibung der verschiedenen Module und Teilmodule wird auf die Studienfachbeschreibung sowie die Modul- und Teilmodulbeschreibungen in den Anlagen verwiesen.

Abs. 6: Kombinationen von Studienfächern für das Master-Studium

Sätze 2 und 3:

Vergleichende Indogermanische Sprachwissenschaft kann als Hauptfach in der Zwei-Fächer-Kombination mit einem Wahlpflichtbereich (45 ECTS-Punkte) und einer Abschlussarbeit (30 ECTS-Punkte) studiert werden.

Bezüglich der Kombinationen mit anderen Fächern im Rahmen dessen bestehen von Seiten der Vergleichenden Sprachwissenschaft keine Einschränkungen. Insbesondere weitere geisteswissenschaftliche, darunter v. a. altertumswissenschaftliche Fächer bieten sich allerdings zur Kombination an. Für eine in Aussicht genomene berufliche Tätigkeit im außeruniversitären Bereich können auch andere Fächer gewählt werden, falls diese im Umfang von 45

ECTS-Punkten angeboten werden und eine Kombination mit dem Studienfach Ägyptologie nicht ausschließen.

Abs. 7: Zuordnung zu den einzelnen Bereichen, Studienfachbeschreibung, Schlüsselqualifikations-Pool

Satz 1:

Die Zuordnung der einzelnen Module zum Wahlpflichtbereich ist der Studienfachbeschreibung im Anhang zu entnehmen.

Zu § 7 ASPO: Lehrformen

Abs. 1: Mögliche Lehrformen, Unterrichtssprache

Satz 4:

Die Lehrveranstaltungen werden in deutscher Sprache angeboten.

Zu § 8 ASPO: Umfang der Prüfung, Fristen

Abs. 3: erfolgreicher Abschluss des Master-Studiums, Festlegung der ECTS-Punkte für die Module bzw. Modulteilteile in den einzelnen Bereichen:

Die für einen erfolgreichen Abschluss des Master-Studiums zu erzielenden ECTS-Punkte in den einzelnen Modulen und Teilmodulen ergeben sich aus den Modul- und Teilmodulbeschreibungen.

Zu § 14 ASPO: Anrechnung von Modulen, Teilmodulen, Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studienzeiten

Abs. 1: Anrechnung von Modulen bzw. Teilmodulen aus demselben Studienfach

Satz 1:

Einschlägige Module bzw. Teilmodule aus dem Pflicht- oder Wahlpflichtbereich sowie den fachspezifischen Schlüsselqualifikationen, welche in demselben Studienfach oder vergleichbaren Studienfächern an anderen Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes bestanden worden sind, können in vollem Umfang an der Universität Würzburg vom jeweiligen Prüfungsausschuss angerechnet werden; Leistungen aus einer Abschlussarbeit werden nicht anerkannt.

Zu § 17 ASPO: Form der Prüfungsleistungen

Abs. 2: Regelung der Teilmodulprüfungen

Satz 1:

Prüfungsform, Prüfungsdauer und Prüfungsumfang werden in den Teilmodulbeschreibungen festgelegt.

Satz 2:

Die Modulverantwortlichen können durch den Prüfungsausschuss ermächtigt werden, spätestens zwei Wochen nach Beginn der Vorlesungszeit innerhalb des in den Modulbeschreibungen festgesetzten Rahmens die Form und Dauer der Prüfungen festzulegen.

**Zu § 18 ASPO:
Mündliche Teilmodulprüfungen**

Abs. 2: Regelung der Zahl der Prüflinge

Satz 2:

Mündliche Prüfungen finden grundsätzlich als Einzelprüfungen statt, können aber auch in besonderen Fällen als Gruppenprüfungen mit bis zu drei Prüflingen pro Gruppe abgehalten werden.

Abs. 3: Regelung der Prüfungsdauer

Die Dauer einer Prüfung wird in den Teilmodulbeschreibungen festgelegt.

**Zu § 19 ASPO:
Schriftliche Teilmodulprüfungen**

Abs. 3: Regelung der Prüfungsdauer

Die Dauer einer schriftlichen Prüfung wird in den Teilmodulbeschreibungen festgelegt.

**Zu § 21 ASPO:
Abschlussarbeit: Master-Arbeit**

Abs. 10: Sprache der Abschlussarbeit

Sätze 1 und 2:

Die Abschlussarbeit muss in deutscher Sprache vorgelegt werden.

**Zu § 22 ASPO:
Abschlusskolloquium**

Abs. 1: Notwendigkeit eines Abschlusskolloquiums

Sätze 1 und 2:

Im Studienfach Vergleichende Indogermanische Sprachwissenschaft in der Ausprägung von 45 ECTS-Punkten findet kein Abschlusskolloquium statt.

Im Falle einer fächerübergreifenden Abschlussarbeit richtet sich die Erforderlichkeit der Durchführung eines Abschlusskolloquiums nach den fachspezifischen Bestimmungen desjenigen Studienfaches, dessen Prüfungsausschuss für das Prüfungsverfahren der Abschlussarbeit zuständig ist.

**Zu § 23 ASPO:
Organisation von Prüfungen**

Abs. 1: Prüfungszeitraum

Die Prüfungszeiträume werden von dem Dozenten bzw. der Dozentin am Anfang der jeweiligen Veranstaltung eines Semesters bekannt gegeben.

Abs. 2: Anmeldezeiträume, Anmeldepflicht

Die Anmeldung hat spätestens in der zweiten Vorlesungswoche zu erfolgen.

Abs. 3: Rücktrittsfrist

Der Prüfling kann von einer angemeldeten Prüfung bis spätestens eine Woche vor dem Prüfungstermin zurücktreten.

**Zu § 31 ASPO:
Bestehen von Prüfungen**

Abs. 4: Bestehen der Master-Prüfung

Für das erfolgreiche Bestehen der Master-Prüfung müssen im Studienfach Vergleichende Indogermanische Sprachwissenschaft als eines von zwei Hauptfächern Module aus dem Wahlpflichtbereich im Umfang von 45 ECTS-Punkten sowie die Master-Arbeit mit 30 ECTS-Punkten erfolgreich abgeschlossen worden sein.

Anlagen:

Anlage 1: Studienfachbeschreibung

Anlage 2: Modul- und Teilmodulbeschreibungen (Modulhandbuch)

**§ 2
Inkrafttreten**

Diese fachspezifischen Bestimmungen treten mit Wirkung vom 1. Oktober 2008 in Kraft. Das Inkrafttreten der ASPO bleibt hiervon unberührt.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Würzburg vom 10. Februar 2009.

Würzburg, den 7. April 2009

Der Präsident:

Prof. Dr. A. Haase

Die Fachspezifischen Bestimmungen für das Master-Studienfach Vergleichende Indogermanische Sprachwissenschaft (Erwerb von 45 ECTS-Punkten) wurden am 7. April 2009 in der Universität niedergelegt; die Niederlegung wurde am 8. April 2009 durch Anschlag in der Universität bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 8. April 2009.

Würzburg, den 8. April 2009

Der Präsident:

Prof. Dr. A. Haase